



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Februar 2019
– Auszug aus Drucksache 18/467 –**

**Frage Nummer 19
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Insassen, bzw. Patienten im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in der Sicherungsverwahrung haben in den letzten zehn Jahren durch Lockerungsmaßnahmen Freigang erhalten (bitte für ganz Bayern nach Ort, Jahr und Einrichtung aufschlüsseln und dabei insb. Einrichtungen in Straubing berücksichtigen) und zu welchen Zwischenfällen oder Straftaten ist es während dieser Freigänge gekommen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz in Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Vorbemerkung: Lockerungsmaßnahmen im Justizvollzug und im Maßregelvollzug haben eine unterschiedliche gesetzliche Ausgestaltung und eine nicht deckungsgleiche Zweckrichtung (Resozialisierung bzw. Therapie). Daher ist auch die jeweilige statistische Erfassung unterschiedlich.

Antwort des Staatsministeriums der Justiz zu Strafvollzug und Sicherungsverwahrung:

Freigang ist nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) und Art. 54 Abs. 1 Ziff. 3 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) eine Lockerungs- bzw. vollzugsöffnende Maßnahme des Vollzugs und bedeutet die regelmäßige Beschäftigung eines Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter.

Diese Lockerungsmaßnahme soll einer neuerlichen Straffälligkeit nach Haftentlassung entgegenwirken und dient damit auch und insbesondere dem Schutz der Allgemeinheit.

Die Gewährung von Freigang wird sehr sorgfältig geprüft, um die Gefahr der Entweichung, der Begehung neuer Straftaten und eines sonstigen Missbrauchs mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Anliegender Tabelle 1* kann entnommen werden, in wie vielen Fällen (nicht Personen) in den Jahren 2008 bis 2017 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten Freigang im Sinne der Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 BayStVollzG, Art. 54 Abs. 1 Ziff. 3 BaySvVollzG gewährt wurde (die Zahlen für 2018 liegen noch nicht vollständig vor).

Aus der Tabelle 2* ergibt sich, in wie vielen Fällen (nicht Personen) in den Jahren 2008 bis 2017 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nicht oder nicht freiwillig vom Freigang im Sinne der Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 BayStVollzG, Art. 54 Abs. 1 Ziff. 3 BaySvVollzG zurückgekehrt sind (die Zahlen für 2018 liegen noch nicht vollständig vor). An den sehr geringen Fallzahlen zeigt sich, wie sorgfältig die Gewährungen von Freigang vorbereitet sind.

Zu sonstigen Zwischenfällen und zu Straftaten während des Freigangs liegen der Staatsregierung keine statistischen Erhebungen vor.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 1 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 2 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Maßregelvollzug:

Pro Jahr werden im bayerischen Maßregelvollzug rund 500.000 Lockerungen gewährt. Diese beruhen auf prognostischen Einschätzungen der Maßregelvollzugseinrichtungen, die sorgfältig vorbereitet werden. Lockerungen werden in verschiedenen Formen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung gewährt (stundenweise, über einen längeren Zeitraum, Beurlaubung, Außenbeschäftigung). Durch das Bezirkskrankenhaus Straubing wurden in der Vergangenheit keine Lockerungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung gewährt.

Im Zusammenhang mit gewährten (unbegleiteten) Lockerungen kam es in den Jahren 2008 bis 2017 im bayerischen Maßregelvollzug zur folgenden Anzahl von Lockerungsmisbräuchen (Hinweis: Statistische Auswertungen zu den einzelnen Lockerungsstufen liegen nicht vor):

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Haar	7	14	17	8	20	26	38	25	32	33
Taufkirchen	3	2	3	2	6	3	3	9	5	4
Wasserburg	8	2	13	14	8	10	5	16	6	8
Mainkofen	4	6	14	4	5	10	6	18	10	7
Straubing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Parsberg	1	1	4	3	3	9	7	11	8	5
Regensburg	6	10	3	8	12	12	16	10	6	13
Bayreuth	1	2	4	4	2	6	5	7	3	2
Ansbach	7	8	7	10	7	7	6	4	4	0
Erlangen	1	2	3	3	2	4	4	1	2	6
Lohr	2	4	5	4	2	1	3	3	5	4
Werneck	0	1	1	0	0	4	0	2	3	0
Günzburg	2	3	0	1	1	1	1	0	0	0
Kaufbeuren	3	3	1	4	0	6	4	10	5	2

Der Anteil der Lockerungsmisbräuche im Verhältnis zu den insgesamt gewährten Lockerungen bewegte sich in den letzten 10 Jahren zwischen 0,2 und 0,5 Promille.

Die oben genannten Lockerungsmissbräuche reichten von einer verspäteten Rückkehr über versuchte Delikte bis hin zu Tötungsdelikten. Die überwiegende Anzahl von Personen, die ihren Lockerungsstatus missbrauchten (im Jahr 2017 insgesamt in Bayern 84 Fälle), begingen während dieser Zeit keine Straftaten.

Unabhängig vom Lockerungsstatus wurden im Jahr 2017 Straftaten in folgenden Deliktskategorien begangen: Diebstahl (2), Hehlerei (1), Straftaten nach dem BtMG (2), Vermögens- oder Eigentumsdelikte (1), vorsätzliche Körperverletzung (1), Tötungsdelikte (1), sonstige Straftaten (1).